

Gemeinsam vorsorgen. Besser leben.



Berlin, 16.12.2020 – Version 8.0

**MetallRente Services bei
Kurzarbeit – gültig bis 31.03.2021**

Informationen für Vermittler*innen

Inhalte

- Grundsätzliches
- Regelungen für MetallRente Verträge zur betrieblichen Altersversorgung
- Regelungen für MetallRente Verträge zu einer privaten Riester-Rente
- Regelungen für MetallRente Verträge zur Arbeitskraftabsicherung
 - MR.BU
 - MR.Vital
 - MR.EMI
 - MR.Pflege

Regelungen bei Kurzarbeit: Grundsätzliches

Grundsätzlich bestehen für Versicherte zwei Möglichkeiten, wenn sich ihr Entgelt aufgrund von Kurzarbeit reduziert:

- 1. Beiträge vollständig stunden lassen:** Während der Kurzarbeitsphase werden keine Beiträge gezahlt. Anschließend können die Beiträge nachgezahlt werden. Wird nicht nachgezahlt, reduziert sich die vereinbarte Leistung entsprechend. Während der Kurzarbeit bleibt die Leistung in vollem Umfang bestehen.
- 2. Beiträge teilweise weiter zahlen:** Während der Kurzarbeitsphase werden reduzierte Beiträge gezahlt, wobei der*die Versicherte die Höhe der Reduzierung selbst bestimmen kann. Anschließend kann die entstandene Beitragsdifferenz nachgezahlt werden. Wird nicht nachgezahlt, reduziert sich die vereinbarte Leistung entsprechend.

Nach Beendigung der Kurzarbeitsphase entscheidet der*die Versicherte, ob die Beiträge ganz oder teilweise nachgezahlt werden. Werden sie nicht vollständig nachgezahlt, reduziert sich die Leistung nach Ablauf der Kurzarbeitsphase entsprechend.

Andere Gründe/ Anlässe (außer Kurzarbeit) für Stundung bzw. Beitragsreduzierung gelten gemäß AVBen.

MetallRente.bAV: Stundung oder Reduzierung der Beiträge bei Kurzarbeit gültig bis 31.03.2021

MetallRente bietet bei Entgelteinbußen durch Kurzarbeit attraktive Möglichkeiten zur Fortführung bestehender MetallRente.bAV Verträge.

- Bei Kurzarbeit können Beschäftigte ihre Beiträge für einen zusammenhängenden Zeitraum von längstens drei Jahren ganz stunden oder reduzieren lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vertrag¹⁾ mindestens 6 Monate besteht. Diese Regelung gilt vorerst bis zum 31.03.2021.
- Bei mehrmaliger Kurzarbeit können die Beiträge jeweils erneut ganz gestundet oder reduziert werden, während der gesamten Vertragslaufzeit für höchstens sechs Jahre.
- **Während der Stundung oder Reduzierung der Beiträge bleibt die Versicherungsleistung in vollem Umfang bestehen.**
- Wenn der Stundungszeitraum abgelaufen ist, können die gestundeten Beiträge bzw. die durch Beitragsreduzierung entstandenen Beitragsdifferenzen in einem Betrag nachgezahlt werden.
- Erfolgt keine Nachzahlung, reduzieren sich die späteren Leistungen entsprechend.
- Es ist ein Nachweis über das Vorliegen der Kurzarbeit erforderlich, z.B. Gehaltsabrechnung.

¹⁾ In der bAV ist der Zeitpunkt des Beginns des Gruppenvertrags maßgeblich.

MetallRente.bAV: Administration

- MetallRente stellt die arbeitsrechtlich notwendigen Dokumente zur Verfügung. Sie finden die Dokumente im MetallRente Portal im Menüpunkt „Formulare“
 - Änderungsvereinbarung zur Entgeltumwandlungsvereinbarung
 - Zusatzvereinbarung zur Entgeltumwandlungsvereinbarung
 - MetallRente bietet für größere Bestände standardisierte Datenträger (Excel) an, um einen schlanken Informationsfluss von der Personalabteilung zur Verwaltungsplattform zu gewährleisten
 - Bei einzelnen Versicherungen reicht eine formlose Mitteilung an die Verwaltung aus.
 - Arbeitgeber und Beschäftigte erhalten eine Dokumentation zu ihrer Beitragsreduktion bzw. zur -freistellung für den vereinbarten Stundungszeitraum.
 - Für die Nutzung der Kurzarbeit-Regelungen fallen keine Abschluss- oder Verwaltungskosten an.
- MetallRente übernimmt mit diesem Angebot als institutioneller Anbieter eine Vorreiterfunktion im Markt der bAV bei laufender Beitragszahlung
 - MetallRente hat damit ein Alleinstellungsmerkmal

Freistellung oder Reduzierung der Beiträge

- Bei privaten MetallRente Riester-Renten kann der Beitrag generell reduziert oder ausgesetzt werden.
- Die Reduzierung oder Aussetzung wirkt sich auf die Höhe der staatlichen Zulagen und auf die spätere Höhe der Altersrente aus. Dies kann durch spätere Beitragserhöhungen im gleichen Jahr oder durch eine Zuzahlung ausgeglichen werden.
- Auch für diese Verträge fallen für die Nutzung der Regelungen keine Abschluss- oder Verwaltungskosten an.

MetallRente.AKS: Regelungen bei Kurzarbeit vorerst gültig bis 31.03.2021

Für unsere privaten Angebote zur Arbeitskraftabsicherung gibt es seit 01.04.2020 ebenfalls Angebote für die Überbrückung von Kurzarbeitsphasen.

Option 1: Zinslose Beitragsstundung (ohne Nachweis) gilt für BU, Vital, EMI und Pflege

- bis zu 24 Monate (zusammenhängend)
- Beibehaltung des vereinbarten Versicherungsschutzes
- Voraussetzung: Mindestdeckungskapital in Höhe der zu stundenden Beiträge
- Die Höhe des vertragsindividuellen Deckungskapitals wird jeweils bei Antragseingang (formlos) in der Verwaltung geprüft und kann auch vorab bei der MetallRente.AKS Kopfstelle erfragt werden
- Bei mehrmaliger Kurzarbeit ist die mehrmalige Stundung von jeweils max. 24 Monaten möglich
- nach Ablauf des Stundungszeitraums: Nachzahlung der Beiträge in einem Betrag oder Verrechnung mit Rückkaufwert und entsprechender Reduzierung der versicherten Rente

vorerst gültig bis 31.03.2021

Für unsere privaten Angebote zur Arbeitskraftabsicherung gibt es seit 01.04.2020 ebenfalls Angebote für die Überbrückung von Kurzarbeitsphasen.

Option 2: Nutzung des *protect Bausteins* gilt für BU und EMI

- **Nachweis über Kurzarbeit erforderlich, z.B. Entgeltbescheinigung**
- Beiträge können garantiert 6 Monate bis max. 36 Monate (abhängig von Höhe des Deckungskapitals) auf den monatlichen Mindestbeitrag reduziert werden
- Die Höhe des vertragsindividuellen Deckungskapitals wird jeweils bei Antragseingang (formlos) in der Verwaltung geprüft und kann auch vorab bei der MetallRente.AKS Kopfstelle erfragt werden
- Beitrag während der *protect*-Phase: 5 Euro pro Monat
- **Versicherungsschutz bleibt bestehen in Höhe von 70% der versicherten BU- bzw. EMI-Rente**
- Voraussetzungen:
 - beitragspflichtiger Vertrag seit min. 1 Jahr
 - Restlaufzeit des Vertrags min. 15 Jahre
 - Alter bei Vertragsschluss nicht älter als 35 Jahre und Mindestendalter 62
 - Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein, kann auf Wunsch individuell geprüft werden.
- nach Ablauf des *protect*-Zeitraums: Weiterzahlung des ursprünglichen Beitrags (führt zu niedrigerer BU-Rente) oder Vereinbarung eines höheren laufenden Beitrages zur Wiedererlangung des ursprünglichen Versicherungsschutzes

MetallRente.AKS: Administration

- Der Baustein *protect* muss Bestandteil des bereits bestehenden BU- oder EMI-Vertrages sein, um bei Kurzarbeit verwendet zu werden. Kurzarbeit ist ab der Tarifgeneration 04.2020 in den AVBen als Auslöser für *protect* enthalten. Als Auslöser für *protect* kann Kurzarbeit jedoch auch für Tarifgenerationen ab 4.2014 genutzt werden.
- **Anträge werden formlos an die Konsortialführerin Swiss Life gerichtet zur ...**
 - zinslosen Beitragsstundung (ohne Nachweis)
 - Nutzung von *protect* (mit Entgeltbescheinigung als Nachweis)

Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes – Kulanzregelung (gültig vorerst bis 31.03.2021)

Generell gilt: Der betroffene Vertrag darf sich aktuell nicht im Mahn- und Kündigungsverfahren befinden.

Angebote	Optionen	Beantragung & versicherungsvertragliche Auswirkung	Auswirkungen auf Provision
Selbstständige Arbeitskraftabsicherungsangebote <ul style="list-style-type: none"> - MetallRente.BU - MetallRente.EMI - MetallRente.Vital Pflege- und Vermögensschutz <ul style="list-style-type: none"> - MetallRente.Pflege (Sofortschutz) - MetallRente.Pflege (Aufbauplan) 	Stundung für 6 Monate (Kürzere Zeiträume sind immer möglich!)	Diese Regelung gilt auch, wenn sie in den AVB nicht vorgesehen ist bzw. die Voraussetzungen nach AVB noch nicht vorliegen! 100% Leistungserhalt während der Stundungsphase	Keine Provisionsauswirkung, wenn gestundete Beiträge nachgezahlt werden. Eine Provisionsrückforderung erfolgt nur dann, wenn die Nachzahlung der gestundeten Beiträge nicht erfolgt oder durch eine Vertragsänderung ausgeglichen werden.
	<i>BUprotect</i> (gilt nicht für MetallRente.Vital)	70% Leistung während der <i>protect</i> -Phase für 5,00 € Mindestbeitrag pro Monat Kann nun auch anlassunabhängig mit Verweis auf die aktuelle Sondersituation beantragt werden.	Bei einer Überbrückungszeit von exakt 6 Monaten keine Provisionsauswirkung. Bei längerer Überbrückungszeit wird Provision anteilig zurückgefordert (da auf 5 Euro Monatsbeitrag reduziert wird).
	Befristete Beitragsfreistellung für 6 Monate	Leistung entsprechend des vertragsindividuellen Deckungskapitals während der Beitragsfreistellungsphase Wenn die beitragsfreie Mindestrente gemäß AVB schon erreicht ist (i.d.R. 600 Euro/ jährlich), ist die befristete Beitragsfreistellung möglich. Danach erfolgt automatische Weiterführung mit gleicher Leistung und erhöhtem Beitrag.	Diese befristete Beitragsfreistellung hat keine Provisionsauswirkung, wenn der Vertrag danach unverändert fortgeführt wird. Hier wird lediglich der Haftungszeitraum entsprechend verlängert. Wird der Vertrag bei Reaktivierung verändert, kann es zu einer Rückforderung, aber auch Mehrvergütung kommen.

Bitte beachten Sie zusätzlich, dass gemäß den AVB der jeweiligen Angebote in der Regel auch längere Zeiträume bis 24 Monate möglich sind. Hier gelten dann die AVB!